

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001177/08
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 12.02.2009**

**Sanierung Stadtparktreppe und Stützmauern
am Hauptaufgang des Erfurter Stadtparkes**

Genauere Fassung:

01 Die Vorplanung des Ingenieurbüros Kleb GmbH wird bestätigt.

Hinweis:

Die Planung ist im Bürgerservice einsehbar.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001196/08
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 12.02.2009**

**Bereitstellung von Städtebaufördermitteln
für Planungsleistungen Anger 2. BA**

Genauere Fassung:

01 Der Bereitstellung von Städtebaufördermitteln in Höhe von 350.0 TEUR für die Erstellung der Planung Anger 2. BA wird vorbehaltlich der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und vorbehaltlich der Klärung der haushalterischen Voraussetzungen zugestimmt.

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff des Gesetzes über die
Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz,
EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des
Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)**

**Bauvorhaben: 380-kV-Leitung Vieselbach - Altenfeld und
110-kV-Netzanbindung Umspannwerk Stadtilm**

Die Vattenfall Europe Transmission GmbH (Vorhabensträgerin) hat für das oben bezeichnete Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen

Azmansdorf, Vieselbach, Hochstedt, Bübleben, Rohda (Haarberg), Mönchenholzhäuser, Obermissa, Klettbach, Schellroda, Riechheim, Gügleben, Elxleben, Kirchheim, Rudisleben, Dornheim, Marlishausen, Hausen, Görbitzhausen, Dannheim, Roda (Wipftratal), Behringen, Traßdorf, Niederwillingen, Oberwillingen, Dienststedt, Gösselborn, Singen, Kleinhettstedt, Dörfeld, Hammersfeld, Großhettstedt, Lehmannsbrück, Gräfinau-Angstedt, Gräfinau-Angstedt 2, Wümbach, Langewiesen, Gehren, Jesuborn, Möhrenbach, Gillersdorf, Großbreitenbach, Wald Oberbreitenbach, Stadtilm, Oberilm, Unterpörlitz, Heyda, Pennewitz, Neustadt/Rstg., Wald Neustadt, Böhlen, Döllstädt, Gebesee und Henschleben

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **24.03.2009 bis 23.04.2009**

im **Bürgerservice Bauverwaltung,**

Löberstraße 34, 99096 Erfurt

während der Dienststunden

Montag und Donnerstag

von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr.

Dienstag von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr.

Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Mit dieser Bekanntmachung werden auch

- die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie
- die sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlich Vorschriften zur Einlegung von Rechts-

behelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. (Vereinigungen), von der Auslegung dieses Plans benachrichtigt.

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum 07.05.2009, beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Ref. 540, Weimarplatz 4, 99423 Weimar oder bei der **Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Bürgerservice Bauverwaltung, Löberstraße 34, 99096 Erfurt** Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43 Nr. 7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

- Die Anhörungsbehörde kann auf die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 43a Nr. 5 Satz 1 EnWG)

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen - der Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist gegenüber dem TLVwA durch - zu den Akten zu gebende - schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44 a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabensträgerin ab diesem Zeitpunkt an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44 a Abs. 3 EnWG).
- Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Thüringer Landesverwaltungsamt ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Erfurt, den 23. Februar 2009

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
Fundverzeichnis vom 01. bis 31. Januar 2009**

Funddatum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Funddatum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
29.02.08	185/09	Handy mit Hülle	Fichtenweg, HKL	23.07.09	28.11.08	153/09	4 Schlüssel	Kaufland,	24.07.09
			Baummaschinen GmbH					Leipziger Straße	
13.07.08	142/09	Mountainbike	Grubenstraße	23.07.09	29.11.08	35/09	Beutel, Mütze, Plüschtier	Thüringen Park	06.07.09
13.07.08	143/09	Fahrrad	Grubenstraße	23.07.09	06.12.08	158/09	Brille mit Etui	Kaufland,	24.07.09
								Leipziger Straße	
13.11.08	93/09	Brille	IKFA	17.07.09	06.12.08	36/09	Beutel, Pullover	Thüringen Park	06.07.09
14.11.08	94/09	Bargeld	IKFA	17.07.09	08.12.08	20/09	6 Schlüssel	Messe Erfurt	08.07.09
15.11.08	39/09	Damenuhr	Thüringen Park	08.07.09	08.12.08	159/09	Kette	Kaufland,	24.07.09
15.11.08	38/09	Uhr	Thüringen Park	08.07.09				Leipziger Straße	
22.11.08	95/09	Nintendo DS Spielkarte	IKFA	17.07.09					

(Fortsetzung auf Seite 16)